

# Musterantrag auf Befreiung von Bestimmungen der Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen Kirchengemeindeordnung/KGO

Katholische Kirchengemeinde  
(Namen und Adresse einfügen)

Bischöfliches Ordinariat  
Hauptabteilung IV -  
Pastorale Konzeption  
Eugen-Bolz-Platz 1  
72108 Rottenburg am Neckar

Ort, Datum

## **Antrag auf Befreiung von Bestimmungen der Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen Kirchengemeindeordnung/KGO in der Fassung vom 1. März 2014 im Rahmen des diözesanen Prozesses „Kirche am Ort“**

In den nachfolgend durch **Ankreuzen** kenntlich gemachten Fällen wird die Befreiung von Bestimmungen der KGO (im Folgenden fett gedruckt) in der derzeit gültigen Fassung vom 1. März 2014. Die zugehörigen Regelungen in der Ortssatzung sind farblich kenntlich zu machen.

### **○ § 10 Abs. 2 KGO:**

„(2) Ist eine Seelsorgeeinheit deckungsgleich mit einer Gesamtkirchen-gemeinde, nimmt der **Gesamtkirchen-gemeinderat** die Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses wahr.“

### ○ § 15 KGO:

„Die in den §§ 5 bis 7, 11, 12, 14 und 14 a genannten juristischen Personen sind ortskirchliche Rechtspersonen im Sinne dieser Ordnung.

Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens obliegt für die in den §§ 5 bis 7, 11, 12 und 14 genannten ortskirchlichen Rechtspersonen dem Kirchengemeinderat (§ 17 Abs. 6), sofern nicht bei **Gesamtkirchengemeinden oder bei Stiftungen** (§ 14) die Satzung ein besonderes Verwaltungsorgan oder eine besondere Verwaltungsbehörde vorsieht. Bei kirchlichen Zweckverbänden regeln sich die Zuständigkeiten nach der Ordnung zur Bildung von kirchlichen Zweckverbänden und der jeweiligen Satzung.“

### ○ § 17 Abs. 6 KGO:

„(6) Der Kirchengemeinderat übernimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben der örtlichen Vermögensverwaltung. **Er kann diese innerhalb einer Gesamtkirchengemeinde auch auf den Gesamtkirchengemeinderat übertragen.** Er wählt den Kirchenpfleger.“

### ○ § 29 Abs. 2 KGO:

„(2) Dem Gesamtkirchengemeinderat gehören mit beschließender Stimme an:

1. Aufgrund ihres Amtes:

Die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden oder deren Stellvertreter.

2. Aufgrund einer Wahl:

**a)** Ein Viertel der gewählten stimmberechtigten Mitglieder (§ 19 Abs. 1 Nr. 3) jedes Kirchengemeinderates der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden. Würde dabei die Zahl von 30 Mitgliedern überschritten, wählt jeder Kirchengemeinderat ein Fünftel oder ein Sechstel. **Stimmen alle beteiligten Kirchengemeinden einer Gesamtkirchengemeinde zu, kann durch Ortssatzung eine abweichende Regelung bestimmt werden.** Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds wird das nachfolgende Mitglied neu gewählt.

**b)** Bis zu zwei Vertreter der einzelnen Pastoralräte der muttersprachlichen Gemeinden im Gebiet der Gesamtkirchengemeinde.

**Für den Fall der Verhinderung treten an die Stelle der stimmberechtigten Mitglieder nach Buchstabe a) und b) ihre jeweiligen Stellvertreter. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds wird das nachfolgende Mitglied neu gewählt.**

**Die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter gemäß Buchstabe a) und b) werden von den Kirchengemeinderäten und Pastoralräten aus ihrer Mitte je für die Dauer der Amtszeit der Kirchengemeinderäte bzw. Pastoralräte gewählt.**

**Die Vertreter der einzelnen Pastoralräte gemäß Buchstabe b) sind beim Haushaltsbeschluss, Beschlüssen über die Verwendung der Steuerzuweisungen der Gesamtkirchengemeinde bzw. dem Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung nicht stimmberechtigt.“**

**○ § 29 Abs. 3 KGO:**

„(3) Dem Gesamtkirchengemeinderat gehören mit beratender Stimme an:

3. Aufgrund ihres Amtes:

- a) Bei Gesamtkirchengemeinden, die deckungsgleich mit einer Seelsorgeeinheit sind, die für den Dienst in der Seelsorgeeinheit/Gesamtkirchengemeinde bestellten Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten und die Gemeinde- und Pastoralassistenten, bei Gesamtkirchengemeinden mit mehreren Seelsorgeeinheiten die Hälfte der für den Dienst in der jeweiligen Seelsorgeeinheit bestellten Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten und Gemeinde- und Pastoralassistenten,**
- b) die mit überpfarrlicher Seelsorge im Bereich der Gesamtkirchengemeinde beauftragten Personen, wenn dies die Ortssatzung bestimmt,**
- c) der Gesamtkirchenpfleger.**

4. Auf Grund einer Wahl:

Der Gesamtkirchengemeinderat wählt bis zu drei Vertreter aus den beratenden Mitgliedern der einzelnen Kirchengemeinderäte (§ 19 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4).“

#### ○ § 29 Abs. 4 KGO:

„(4) Die regelmäßigen Geschäfte des Gesamtkirchengemeinderates werden einem Geschäftsführenden Ausschuss übertragen. Seine Mitglieder werden von den einzelnen Kirchengemeinderäten durch Wahl aus ihren jeweiligen Vertretern im Gesamtkirchengemeinderat je für ihre Amtszeit berufen. Das Nähere hierüber und über die Feststellung der Zahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses bestimmt die Ortssatzung.

Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören der Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderates sowie mit beratender Stimme der Gesamtkirchenpfleger an.

#### **Durch Ortssatzung können auch weitere beratende Mitglieder bestimmt werden.**

Der Geschäftsführende Ausschuss berichtet dem Gesamtkirchengemeinderat in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeit.“

#### ○ § 29 Abs. 5 KGO:

„(5) Der Aufgabenkreis und die Zuständigkeit des Gesamtkirchengemeinderats, des Geschäftsführenden Ausschusses und des Gesamtkirchenpflegers werden unbeschadet der hinsichtlich der Vermögensverwaltung bestehenden Vorschriften durch Ortssatzung bestimmt. Die Ortssatzung wird vom Gesamtkirchengemeinderat erlassen. Der Erlass der Ortssatzung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.

Die Ortssatzung muss als gemeinsame Aufgaben wenigstens enthalten:

1. Die Wahrnehmung gemeinsamer seelsorglicher Aufgaben

**Fußnote: Ist eine Gesamtkirchengemeinde deckungsgleich mit einer Seelsorgeeinheit umfasst dies auch deren Aufgaben nach § 9 KGO und die des Gemeinsamen Ausschusses nach § 10 KGO (siehe § 10 Abs. 2 KGO), die Trägerschaft gemeinsamer pastoraler Aufgaben** (Einrichtungen für die Jugend-, Bildungs- und Caritasarbeit u. a.),

2. die Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer,

3. die Deckung des Bedarfs der angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen, soweit deren Einnahmen nicht ausreichen,

**4. die gemeinsame Entwicklung kirchlicher Standorte, Einrichtungen und Strukturen,**

5. die Tragung des persönlichen und sächlichen Aufwandes der Gesamtkirchengemeinde,

6. die Wahl des Gesamtkirchenpflegers.

Außer weiterer gemeinsamer Aufgaben kann die Ortssatzung die Übernahme der Trägerschaft sonstiger pfarrlicher Einrichtungen vorsehen.“

**○ § 41 Abs. 8 KGO:**

„(8) Eine Sitzung kann auch **vom Dekan (§ 95) oder** der Aufsichtsbehörde (§§ 98 ff.) angeordnet werden. Der Dekan oder der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist befugt, die Leitung der Verhandlung zu übernehmen.“

**○ § 68 KGO:**

„Der Kirchengemeinderat hat für die in seiner Verwaltung stehenden ortskirchlichen Rechtspersonen als Grundlage ihrer Finanzwirtschaft jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen; er kann auch für zwei Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – aufgestellt werden. Der Haushaltsplan kann für alle in der Verwaltung des Kirchengemeinderats befindlichen ortskirchlichen Rechtspersonen als einheitlicher oder für einzelne getrennt aufgestellt werden. Der Haushaltsplan für die Kirchengemeinde und die Kirchenpflege soll stets als einheitlicher zusammengefasst und aufgestellt werden. Das Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr. Durch Ortssatzung kann bestimmt werden, dass für die Gesamtkirchengemeinde und die dazugehörenden Kirchengemeinden ein gemeinsamer Haushaltsplan aufgestellt wird.“

---

Für die Katholische Kirchengemeinde (Name der Kirchengemeinde)

---

Ort, Datum

Ort, Datum

---

Pfarrer

Zweite/r Vorsitzende/r des Kirchengemeinderates